

740 Der bernische Synodalrat zur kirchlichen Lage

Ueber dieses Thema hat sich der bernische Synodalrat in einem Kreisschreiben an die Mitglieder der Kirchensynode, an die Kirchgemeinderäte und Pfarrer geäußert, das wir im Blick auf die bevorstehende Kirchensynode vom 4. Dezember auszugsweise wiedergeben.

Was die Beziehungen der evangelisch-reformierten Kirche zum bernischen Staat betrifft, erinnert der Synodalrat an die Erklärung, die von der Synode am 6. Juni 1950 einstimmig angenommen worden ist, wonach sich die Synodalen einhellig zu der bestehenden staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung bekennen. «Diese Erklärung der zuständigen kirchlichen Behörden umschreibt deutlich die Stellung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zu unserem demokratischen Staat. Der Synodalrat ist deshalb über die von der Staatskanzlei herausgegebene Schrift, die zwar nicht mehr sein will als ein Beitrag zur Diskussion, vor allem über ihren Titel 'Kirche und Staat im Kanton Bern' erstaunt. Es liegt ihm daran, festzustellen, daß ihre Veröffentlichung ohne sein Wissen in einem Augenblick erfolgte, da Verhandlungen zwischen der Kirchendirektion und ihm im Gange waren. Diese Verhandlungen sind seither weitergeführt worden.» Der Synodalrat glaubt annehmen zu dürfen, daß sie zu einem guten Abschluß kommen werden.

Wie in Art. 2 der Kirchenverfassung ausgeführt wird, gilt die Botschaft von Christus, welche die Kirche verkünden soll, «für alle Bereiche des öffentlichen Lebens». Darum sind «Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat, Kirche und Welt jederzeit möglich. In solchen Augenblicken verdunkeln leicht Mißverständnisse und Ueberspitzungen die Lage. Das scheint bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern der Fall zu sein. Der Eindruck eines sich verschärfenden Konfliktes, wie er in der Öffentlichkeit entstanden ist, entspricht jedoch nicht den Tatsachen.» Die sachlichen Probleme, die vorhanden sind, sollen ohne Dramatisierung der gegenwärtigen Situation, frei von jeder persönlichen Verdächtigung und Verunglimpfung zur Sprache kommen. Der Synodalrat ladet die Kirchgemeinderäte und Pfarrer ein, «die Gemeinden in voller evangelischer Verantwortung und Freiheit zu sammeln, zu leiten, zu mahnen und zu trösten; denn nur die Wahrheit des Evangeliums vermag uns von allen Vorurteilen und Irrtümern freizumachen».

Unsere evangelisch-reformierte Kirche ist grundsätzlich seit dem Kirchengesetz von 1874 keine Staatskirche mehr. Sie ist eine Landeskirche. Sie ordnet ihre innern kirchlichen Angelegenheiten selber. Auch das neue Kirchengesetz vom Jahre 1945 betont die volle Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat im Blick auf die Wortverkündigung und den Gottesdienst, die Seelsorge und die religiöse Aufgabe des Pfarramtes. Unsere Kirche hat in ernster Besinnung «den Weg zu suchen und zu gehen, der ihr gemäß der Heiligen Schrift von ihrem Herrn allein gewiesen ist». Von dieser Bindung an ihren Auftrag her weiß sich unsere Kirche mitverantwortlich an der Sorge um ein gesundes Gedeihen unserer Demokratie.

Sie lehnt den Kommunismus mit seinem Geistesgeist entschlossen ab, weil er die christliche Freiheit im Prinzip zerstört und weil wir in ihm nicht den Weg zur sozialen Gerechtigkeit zu erkennen vermögen».

Darin weiß sich der Synodalrat mit den bernischen reformierten Pfarrern einig. Er «bedauert deshalb außerordentlich, daß einzelne unter ihnen landesverräterischer Gesinnung bezichtigt worden sind. Wer so etwas behauptet, möge es beweisen. Wie der Politiker, so darf auch der Theologe erwarten, daß man ihn nicht bloß nach einzelnen freigewählten Aussagen, sondern nach seiner gesamten Haltung und Leistung beurteilt». Das an vielen Orten begonnene Gespräch zwischen Politikern und Theologen sollte weitergeführt werden. Wo wir einander ruhig anhören, «wird sich aus den gegenwärtigen Auseinandersetzungen ein positives Ergebnis für Kirche und Staat ergeben».

In Art. 83 der Verfassung des Kantons Bern wird nach dem Willen des Volkes den Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Das will nicht heißen, daß der Staat an möglichster Gesinnungs- und Ueberzeugungslosigkeit seiner Bür-

ger interessiert wäre. Wirkliche Demokratie lebt vielmehr von der Ueberzeugungstreue ihrer Bürger.

Es ist kein Widerspruch vom Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn der Staat selber «ein privilegiertes Verhältnis zu drei Landeskirchen unterhält. Unter diesen befindet sich auch unsere evangelisch-reformierte Kirche». Sie bekennt sich nach ihrer eigenen Voraussetzung «zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der allgemeinen christlichen Kirche». Daß es innerhalb dieser Bindung an den Herrn der Kirche verschiedene Auslegungen und Auffassungen geben kann und tatsächlich gibt, hängt mit der Größe der Sache zusammen. Wir müssen sie

ertragen und soweit möglich überwinden, indem wir alle wachsen an dem, der das Haupt ist: Christus. Glaubensmäßige Auseinandersetzungen sind darum nicht zu vermeiden. Immerhin darf dankbar festgestellt werden, daß bei allem sachlichen Auseinandergehen die praktische Zusammenarbeit der verschiedenen Richtungen in Synode und Synodalrat, unter den Pfarrern und in den Gemeinden seit langem Tatsache ist. Möge es auch in Zukunft so sein! «Möge es uns vor allem geschenkt werden, unserem Staat und unserem Volk immer deutlicher zu machen», daß die Kirche «jener Ort ist in der Welt, an dem und von dem aus Gottes befreiendes und erlösendes Wort verkündigt wird.»

(Mitgeteilt von der Sektion Bern des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes)